**Zeitschrift:** Appenzellisches Monatsblatt

**Band:** 17 (1841)

Heft: 5

**Rubrik:** Die Anfänge der ausserrohdischen Criminaljustiz

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Die Anfange der außerrohdischen Eriminaljustiz.

Wir haben bem thatigen S. Ratheschreiber Schafer eine febr intereffante Abhandlung "Ueber bas ehemalige Criminal» mesen im Ranton Appenzell V. R." zu banken, die er in ben vierten Jahrgang seiner schwerlich genug befannten "Materialien zu einer vaterlandischen Chronif des Rantone Ape "penzell V. R." eingerückt bat (S. 79 - 124). Schafer behandelte nur den Zeitraum von 1621 - 1798; es fehlen baber die Anfange unserer Eriminaljustig, und biefe find es. die wir bier nachtragen mochten. Der Zeitraum von zweiundzwanzig Jahren, ben biefe Rachtrage umfaffen werden, ift nun aber wol zu furg, als daß wir Grunde finden tonnten, irgend eine miffenschaftliche Unordnung bes beschränkten Stoffes zu versuchen, und mir halten und daher defto lieber blog an den chronologischen Gang, ba wir auf diese Weise einzelne Ralle genauer ins Muge faffen tonnen und somit ein reichhaltigeres Bild jener Zeit gewinnen werden.

### 1598.

Der erste Berbrecher, den die neue Obrigseit von Außerrohden zu beurtheilen hatte, war Hand Goldener von Urnasch. Der Unglückliche batte in früher Jugend zu spielen angefangen und in den Berhören erklärt, won demselben "spillen in Im aller Onfal kommenn, dz er von denenn La"ster nit mer hab lassen könnenn». Erst hatte er seinen Bater bestoblen und kam dann in Kriegsdienste, wo er das Handwerk sortsetzte, wie das auch geschah, nachdem er zurückgekehrt war. In gütlichen Berhören und an der Folter gestund er 21 Diebstähle, die fast alle sehr unbedeutend waren; mehre derselben betrugen keinen Gulden, und für mehre waren die Eigenthümer entschädigt worden. Der größte dieser Diebstähle war ein Stück Luch, um 100 Franken am Werth, das er im Krieg einer Marketenderin entwendet hatte; für diesen Diebstahl war er aber beim Heere gestraft worden. Sein Fürsprech war "Hoptman thoni tailer obrist Rich-"ter von Hundwil", wohnhaft in Trogen. Goldener wurde den 17. Wintermonat 1598 enthauptet.

## 1600.

Dieses Jahr zählt drei Eriminalfälle. Ein Herisauer, der einige kleine Diebstähle begangen hatte, wurde lebenslang ehrs und wehrlos erklart. Diese Diebstähle hatten, mit Ausnahme eines "kalbeli in flawil", das bezahlt wurde, nur ganz unsbedeutende Lebensmittel betroffen. — Ein freches Weibsbild, ihre Heimath wird nicht genannt, die sich mit Blutschande vergangen, sechs uneheliche Kinder erzeugt und falsche Bäter angegeben hatte, wurde mit Ruthen gestrichen.

Der wichtigste Kall betraf Jakob Welt von Rothweil. Diefer hatte unter anderm in Uri einen Thaler an Munge geftoblen, mehre Goldstucke aber, die baneben lagen, nicht berubrt, aus Kurcht, er mochte verrathen werden; "Me ainer fromen, er und ein pfaff, ba in Ruchlet, hab er Ir bie "tuchli gnommen und flasch, barby ein Saffen mit schmalt aftanden, den er ouch wellen nemmen, da aber ber pfaff "afait, er foll es nit thun, es in fund, ban er wider niber "aftelt, da hab Inn ber pfaff genommen". Solche Dieb= ftable von Lebensmitteln fur das augenblickliche Bedurfnig, oder von Rleidungestucken maren fast alle die 43 Berbrechen, die er gestund; einzelne bestunden blog darin, dag er die Leute angeflucht und ihnen Boses gedroht hatte. Das wichtigste von allen war die Entwendung von "40 burdi stickel, on: "afar 3 fl. gloft, und bas einzige, bas er fich im Appenzellerlande hatte zu Schulden fommen laffen, maren Drobungen gegen einen Bauer in Gais. Dringend bat er "mench. "lich, man well Im verzichen". Er murbe - mit bem Strange hingerichtet.

1601.

Unter ben sechs Eriminalfällen bieses Jahres begegnen wir ben zwei ersten Hexenprocessen. Die beiden Opfer dieses schauders haften Aberglaubens hießen Barbara Gschwend und Barbara

Rusch von Urnasch 14). Die lette erzählte, ohne Zweifel an ber Folter, eine gange Litanei von ihren Busammenfunften mit dem bofen Beifte, der fie ungefahr 9 Jahre ubel geplagt und vor dem fie wenig Rube gehabt habe, "Che fy fin-"ber uberfommen". Gewohnlich fei er gu ihr gefommen, wenn fie allein gewesen fei, namentlich wenn fie Beeren gesammelt habe. Einmal habe sie gemeint, er sei der schönste Mensch auf Erde; wenn fie aber feine haglichen Fuße ("Well= "fuß") gesehen und Jesus gerufen habe, sei er verschwunden. Baufig habe er fie auch in Gestalt von verschiedenen Thie= ren, am meiften in Schafsgestalt besucht, und bann habe fie "wol gfechen, bg er nit ein rechter menfch gfin". Gines Tages habe er fie geheißen, Birnen mit ihm aufzulefen, ohne daß sie aber Birnen, oder Baume gesehen hatte; bamals habe er ihr etwas in die Sand gegeben, daß fie es in die Brache fae, "daruff ein groß wetter fommen, by als "les erschlagen am mettenberg und tuffenberg." Ein anderes Mal habe er in einer Alp verlangt, bag fie aus eis nem Bache trinfe, wie er auch gethan, habe ihr auch felber Waffer aus bem Bache zu trinken gegeben, bas weber gut, noch schlecht gemesen; bann aber "in ein groß maffer "fommen, bz es beckt bruggen gnon und vil guter gichendt." -- Rurger lautet das Urgicht der Gichwend, in welchem besonders das Tangen "mit Etlichen mer, aber niemandt "fendt" um ben Brunnen in Gais und auf der Breite in Altstädten jum Vorschein fommt, wonß aber nit, wie fp "allwegen haim fommen fpen; ihrem Manne habe fie in bes Teufels Namen Beublumen, die ihr diefer in die linke Sand gegeben, auf die Decke geworfen, worauf jener nach ungefahr 13 Jahren elend worden fei. "Dife ist mit dem schwert "ond für bin gricht worden."

<sup>14)</sup> Von dieser erwähnt das Protofoll die Strafe nicht; die völlige Analogie mit dem ersten Falle läßt aber keinen Zweifel übrig, daß das nämliche Urtheil auch über sie ausgesprochen worden sei.

Im nämlichen Jahre hatten noch drei andere Hinrichtungen statt, und ein viertes Subject, Rudolf Wild von ?, entging seinem Tode, indem er am Abend vor dem Rechts= tage an einem Seile sich aus dem Kerker hinabließ und ents floh. Die Hingerichteten maren: 1. Elsbeth Roller von ?, eine Diebinn und Betrugerinn, die ihre Gestandniffe mit ber Erflarung endigte, fie habe gestohlen, mas fie gefunden, "fp mmyß der zal nit, aber nut sonders großesn; 2. Leonhard Altherr von ?, ebenfalls ein Dieb, unter deffen funf Diebstählen ein Stud Leinwand, ein junges Rind und dann wein "menig opfel., die er in einem Reller gu Altstädten nin die "hofen gftoffen", jum Vorschein fommen; 3. hans hubli von Brunnen, im C. Schwitz, ber an der Folter und ohne dieselbe funf Folioseiten mit seinen Verbrechen ausfüllen ließ, unter denen mehre Mordthaten, die er mit einer fleinen Räuberbande im obern Toggenburg begangen zu haben vorgab. Die Constatirung biefer Mordthaten murde dadurch viels leicht verhindert, daß er feinen Ramen nannte und gewöhnlich beifügte: "in ain tobel gezogen und mit fres verdect"; bei einzels nen Diebstählen hingegen, wo er die Bestohlenen nannte, erklars ten diese geradezu, usy habend nut verloren und myffent nut "darum". Go wirfte die Folter. Wegen diefer "schalchheit "vnd misethat Ift er mit dem schwert gricht worden, vnd unter de hochgericht vergraben."

(Fortfegung folgt.)

# Berichtigungen.

In dem Auffage über die Feuersbrünste im E. Appenzell seit der Landestheilung, S. 53 ff., ist unter der Rubrik: Thiere nicht bloß Dieh, sondern es sind auch andere Haustthiere zu verstehen.

Bei Gemeinden, die Alpen besitzen, sind auch die Unglucks, falle in diesen mitgezählt worden.

Im Zeitraume von 1801 bis 1840 gehören die zwei 1 neben Walzenhausen nicht hieher, sondern gelten fur Lugenberg.

Allfällige Nachträge, namentlich aus den Gemeinden vor der Sitter und hier wieder besonders aus denjenigen außer der Goldach, wurden sowol dem Verfasser der Tabelle, als der Redaction des Monatsblattes sehr willfommen sein.